

Satzung

2024

Inhalt

A. Allgemeines		Seite
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
B. Vereinsmitgliedschaft		Seite
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder		Seite
§ 8	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
§ 9	Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	6
D. Organe des Vereins		Seite
§ 10	Die Vereinsorgane	7
§ 11	Die Mitgliederversammlung	7
§ 12	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 13	Der Vorstand	8
E. Abteilungen		Seite
§ 14	Tennisabteilung	10
§ 15	Triathlonabteilung	10
F. Vereinsjugend		Seite
§ 16	Die Vereinsjugend	11
G. Sonstige Bestimmungen		Seite
§ 17	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	12
§ 18	Kassenprüfer	12
§ 19	Vereinsordnungen	13
§ 20	Haftung	13
§ 21	Datenschutz	13
H. Schlussbestimmungen		Seite
§ 22	Auflösung des Vereins	14
§ 23	Gültigkeit dieser Satzung	14

Vorbemerkung:

Soweit in dieser Satzung eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Ruderclub Hamm von 1890 e.V. hat seinen Sitz in 59065 Hamm. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm, VR-Nr. 414, eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vor allem des Ruder-, Tennis- und Volleyballsports, der sportlichen Jugendhilfe zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport sowie des gesellschaftlichen Miteinanders.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Betrieb von Sportanlagen, Erwerb von Sportgeräten und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Wettkämpfe und Jugendpflege.

Der Sport kann auch im In- und Ausland und in Gemeinschaft mit anderen Vereinen und Gemeinschaften auch unter Nutzung von Ausrüstung anderer Vereine und Gemeinschaften ausgeübt werden. Der Verein kann eigene Ausrüstungen anderen Vereinen und Gemeinschaften zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und den Grundsätzen religiöser und ethnischer Toleranz verpflichtet.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Dieser enthält nähere Bestimmungen zu Beitragshöhe, -einzug sowie Verarbeitung und Speicherung persönlicher Daten im Rahmen der geltenden Gesetzgebung.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6. Mit der Aufnahme erklärt das Mitglied, die Ziele des Clubs unterstützen zu wollen sowie die Satzung und die Ordnungen des Clubs ausdrücklich anzuerkennen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sportlichen Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können und die für sie bestimmten Beiträge gem. der Beitragsordnung entrichten.
3. Teilnahme an Wettkämpfen im Namen des Vereins setzt eine Mitgliedschaft im Verein oder WTV-Gaststatus voraus.
4. Für passive Mitglieder steht die Teilnahme am Vereinsleben und die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod;
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus, insbesondere wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - mehr als ein Jahr mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrages in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 3 Wochen seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt;
 - wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wird, die geeignet ist, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins zu schaden.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden; die Beitragspflicht bleibt davon unberührt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Antrags auf Ausschluss in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie sportartspezifische Beiträge erhoben werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
2. Über die Beitragsordnung entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands durch Beschluss. Bis zur Annahme einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung bleibt die Pflicht zur Zahlung der bislang festgesetzten Beiträge bestehen. Umlagen können höchstens einmal jährlich und nur bis zur Höhe des einfachen Mitgliedsjahresbeitrages des jeweiligen Mitgliedes festgesetzt werden. Umlagen, die ausschließlich dem Ruder-, Tennis- oder Volleyballsport dienen, tragen und beschließen in der Mitgliederversammlung allein die jeweiligen aktiven Mitglieder der genannten Sparten.
3. Minderjährige sind von Umlagenzahlungen befreit. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen und Umlagen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Fällige Forderungen gemäß Abs.1 können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

§ 9 Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr sind berechtigt, ohne Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen steht ein eigenes Anhörungs- und Antrags-, nicht jedoch Stimmrecht zu. Im Übrigen gilt Abs. 3).
3. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine - mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende - Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

D. Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils im 1. Quartal eines Jahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform oder durch Veröffentlichung in einer Hammer Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Satzungsänderungen beträgt die Ladungsfrist 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Längstens bis 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Stellen Mitglieder Anträge auf Satzungsänderung, sind diese 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen, damit der Vorstand sie allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung übermitteln kann.
7. Die Anträge sind zu begründen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung

ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung mit Ausnahme einer Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Bei den Entscheidungen über rudersportliche Belange haben nur aktive Ruderinnen und Ruderer Stimmrecht, soweit die Entscheidungen nur Auswirkungen auf das Budget der Ruderabteilung haben.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
14. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
15. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Haushaltsjahr;
- Beschlussfassung über die Haushaltsplanung durch den Vorstand
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassung über Anträge und die Beitragsordnung

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Leiter/in der Finanzen
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Leiter/in Haus und Hof
 - dem/der Leiter/in Kommunikation
 - dem/der Leiter/in des Ruderbetriebs

- dem/der Leiter/in der Tennisabteilung
 - dem/der Leiter/in der Triathlonabteilung
 - dem/der Leiter/in Fitness
 - dem/der Sprecher/in des Jugendvorstands
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt/bestätigt und bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 3. Höchstens zwei Funktionen können von einem Vorstandsmitglied in Personalunion wahrgenommen werden. Personalunion bei Ämtern nach §26 BGB ist nicht zulässig.
 4. Zum/zur Vorsitzenden sowie zum Leiter/zur Leiterin des Ruderbetriebs können nur aktive Ruderer/Ruderinnen gewählt werden; dasselbe gilt für mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder.
 - Der Leiter/die Leiterin der Tennisabteilung wird von der Tennisabteilung,
 - der Leiter/die Leiterin der Triathlonabteilung wird von der Triathlonabteilung,
 - der Sprecher/die Sprecherin des Jugendvorstandes von der Jugendversammlunggewählt; sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands, das nicht dem Vertretungsvorstand nach § 26 BGB angehört, frühzeitig aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.
 6. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Leiter der Finanzen und dem Schriftführer. Jeweils 2 Mitglieder dieses BGB-Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens einer dieser beiden muss Vorsitzender oder stellv. Vorsitzender sein.
 7. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Rahmen seiner Ressortverantwortung einzelvertretungsberechtigt bis zu einer in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegenden Obergrenze.
 8. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Leitung und Geschäftsführung des Vereins
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Aufstellung der Haushaltspläne und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes.
 9. Der Vorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 10. Einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen Verstoßes gegen ihre Pflichten als Vorstand, Verstößen gegen diese Satzung oder strafbare Handlungen, durch Beschluss abberufen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
 11. Die Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Dem Betroffenen steht hierbei kein Stimmrecht zu. Der Beschluss ist zu begründen.

E. Abteilungen

§ 14 Die Tennisabteilung

1. Die Tennisabteilung ist eine Untergliederung des Vereins. Ihr gehören die aktiv tennisspielenden Mitglieder des Vereins an.
2. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Abteilungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Vorstand benannt werden.
3. Die Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
4. Aufgaben des Abteilungsleiters sind insbesondere
 - Leitung der Tennisabteilung im Rahmen der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplans
 - Erstattung des Jahresberichtes zur Mitgliederversammlung

§ 15 Die Triathlonabteilung

1. Die Triathlonabteilung ist eine Untergliederung des Vereins. Ihr gehören die aktiv Triathlon betreibenden Mitglieder des Vereins an.
2. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Abteilungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Vorstand benannt werden.
3. Die Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
4. Aufgaben des Abteilungsleiters sind insbesondere
 - Leitung der Triathlonabteilung im Rahmen der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplans
 - Erstattung des Jahresberichtes zur Mitgliederversammlung

F. Vereinsjugend

§ 16 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand
4. Die Jugendversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Sprecher. Sie kann weitere Mitglieder des Jugendvorstandes wählen. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Sprecher. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Sprecher ab, muss die Abteilung einen neuen Sprecher wählen. Sollte die Jugendversammlung keinen Sprecher benennen, kann dieser vom Vorstand benannt werden.
5. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Mitglieder des Vorstands und anderer Organe oder Inhaber von Funktionen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Liquiditätslage bei Beschlussfassung über den Haushaltsplan beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Bei Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung über die jährliche Höchstgrenze der Vergütung.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende insbesondere in Durchführung und Abrechnung, er ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Vorstand Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

4. Die Kassenprüfer können bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 19 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen und Regelwerke zu erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Jedes Mitglied haftet für die schuldhafte Beschädigung von ihm benutzten Vereinseigentums.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Person aus dem Verein hinaus.

H. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung / Verschmelzung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten aktiven Rudermitglieder und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
2. Die Auflösung ist beschlossen, wenn eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten aktiven Ruderer für die Auflösung stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
3. Wenn weniger als die nach Abs. 1 erforderlichen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wird innerhalb einer halbe Stunde nach Schluss der Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, wobei auf die Einhaltung der Formalien der Einladung für die Anschlussversammlung verzichtet wird. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abs.2) gilt auch in diesem Fall.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilig an den Deutschen Ruderverband und den Deutschen Tennis Bund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Förderung der Jugendarbeit dienende Zwecke zu verwenden haben.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins.
6. Eine Umwandlung des Vereins ist nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes durch Verschmelzung, Spaltung und formwechselnde Umwandlung möglich. Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Verein bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
7. Im Falle der Verschmelzung fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verschmelzungsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hamm, den 28.06.2024

Gez. Klaus Lenferding

(Vorsitzender)

gez. Jan Wenner

(stellv. Vorsitzender)